

Bericht des Vorstands der POLYTEC Holding AG

zu Tagesordnungspunkt 8. der 25. ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz:

Der Vorstand der POLYTEC Holding AG (die „Gesellschaft“) mit dem Sitz in Hörsching, eingetragen zu FN 197646 g im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Linz, stellt an die Hauptversammlung der Gesellschaft den Antrag, ihn zu ermächtigen, innerhalb von höchstens 3 (drei) Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlage oder Sacheinlage um bis zu Nominale 6.698.875,00 Euro (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 6.698.875 (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) neuen auf Inhaber lautende Aktien im Nominale von je 1,00 Euro (Euro eins) zum Mindestausgabebetrag von je 1,00 Euro (Euro eins) auf bis zu 29.028.460,00 Euro (neunundzwanzig Millionen achtundzwanzigtausendvierhundertsechzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlage von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inland oder Ausland erhöht wird.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden,

- Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen, und
- die Satzung in Pkt 4.4. durch Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und Einführung des neuen genehmigten Kapitals zu ändern, wonach der Vorstand für höchstens 3 (drei) Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlage oder Sacheinlage um bis zu Nominale 6.698.875,00 Euro (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) durch Ausgabe von bis 6.698.875 (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) neuen auf Inhaber lautende Aktien im Nominale von je 1,00 Euro (Euro eins) zum Mindestausgabebetrag von je 1,00 Euro (Euro eins) auf bis zu 29.028.460,00 Euro (neunundzwanzig Millionen achtundzwanzigtausendvierhundertsechzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand erstattet sohin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 170 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre den nachfolgenden

Bericht:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage auszuschließen.

Im Rahmen der vom Vorstand immer mal wieder geführten Verhandlungen über den Erwerb von strategischen Beteiligungen äußern die Vertragspartner bisweilen das Interesse, Beteiligungen als Sacheinlage gegen die Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen. Auch aus Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen sinnvoll sein, den Vertragspartner als Aktionär in die POLYTEC GROUP einzubinden. Der Gesellschaft soll sohin die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Einzelfällen Sacheinlagen, insbesondere Unternehmen bzw. Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dies ist nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich.

Durch die Möglichkeit, im Einzelfall den Erwerb einer entsprechenden Beteiligung – ganz oder teilweise - durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an den Veräußerer zu bezahlen, ist die Gesellschaft in der Lage, eine Expansion und/oder Ergänzung ihres satzungsmäßigen Tätigkeitsgebiets, ohne eine Beeinträchtigung ihrer Liquidität durchzuführen. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler Finanzierungsmöglichkeiten im Interesse der Gesellschaft zu realisieren. Die Ermächtigung erstreckt sich sowohl auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter Share Deals, d.h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie durch den Erwerb im Rahmen sogenannter Asset Deals, d.h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils durch den Erwerb der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Einräumung der Möglichkeit durch die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist für diese Fälle notwendig. Der Vorstand muss flexibel und rasch reagieren können, um sämtliche sich ihm bietenden günstigen Marktsituationen bestmöglich für die Gesellschaft ausnützen zu können. Entscheidungsgeschwindigkeit und Umsetzungssicherheit sind auch für den Erfolg einer M&A-Transaktion wesentliche Faktoren. Dazu ist die Sicherstellung der Finanzierung bereits während der ersten Verhandlungen von zentraler Bedeutung. Das genehmigte Kapital kann derartige Finanzierungen sicherstellen und dadurch zu höheren Abschluss- und Erfolgchancen bei Unternehmensakquisitionen führen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieses Instruments notwendig ist und der Wert der neuen Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert der zu erwerbenden Sacheinlage steht, bevor er die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Kapitalerhöhung einholt. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Ausnützung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beschluss über die Ausnützung des genehmigten Kapitals sowie den Bezugsrechtsausschluss bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt.

Abschließend sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Auch der POLYTEC Holding AG liegt eine solche Ermächtigung seit Mai 2008 vor, wurde bislang jedoch noch nicht ausgeübt. Das mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2008 erstmals genehmigte Kapital wurde in den Hauptversammlungen am 07. August 2013, 19. Mai 2016, 10. Mai 2019 sowie 01. Juli 2022 neuerlich genehmigt. Es wird im August 2025 auslaufen.

Hörsching, im Mai 2025
Der Vorstand